

Das Fachkonzept Konservatorium "Georg Friedrich Händel" wurde dem Kulturausschuss am 15. 05. 2004 zur Information vorgelegt. Dabei wurde festgelegt, dass dieses Fachkonzept wegen seiner gravierenden Folgen für die Lehrkräfte im Lenkungsausschuss zu beraten ist.

Auf die diesbezügliche mündliche Anfrage im Stadtrat am 26.05.04, wurde bestätigt, dass der Lenkungsausschuss noch vor Umsetzung des Fachkonzeptes darüber zu beraten hat.

Ich frage die Verwaltung:

- 1. Weshalb wird das o. g. Konzept insbesondere hinsichtlich der strittigen Anrechnung des sog. "Ferienüberhanges" bereits ohne Beratung im Lenkungsausschuss umgesetzt?**
- 2. Wie wird die Anrechnung dieses "Ferienüberhanges" an vergleichbaren kommunalen Musikschulen in Deutschland gehandhabt?**

Antwort der Verwaltung:

Zu 1.

Grundsätzlich muss festgestellt werden, dass die Musiklehrerinnen und Musiklehrer des Konservatoriums keine Landesbediensteten, sondern Angestellte der Stadt Halle (Saale) sind. Sie unterliegen somit der Sonderregelung für Angestellte als Lehrkräfte an Musikschulen (SR 2 I II BAT-O).

In dieser Sonderregelung ist für die Musikschullehrer/innen unter anderem die regelmäßige Arbeitszeit festgeschrieben.

Das heißt, vollbeschäftigt ist ein/e Musikschullehrer/in, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 30 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten beträgt.

Da der BAT-O die Arbeitszeit für das gesamte Jahr betrachtet und es dazu keine Sonderregelung für Musiklehrer/innen gibt, sind auch die 30 Unterrichtsstunden (Ustd.) für 52 Wochen zu berechnen

(52 Wochen x 30 Ustd. = 1560 Ustd. im Jahr). Abzüglich des Urlaubs (gemäß BAT-O maximal 30 Tage sowie 1 Tag BAT-O für Heiligabend und Silvester = 186 Ustd.) muss eine vollbeschäftigte/r Musiklehrer/in 1374 Stunden im Jahr Unterrichtsstunden erteilen.

Der Arbeitgeber entscheidet, ob sich die Öffnungszeiten der Musikschule den Schulferien der allgemeinbildenden Schulen anschließt. Die Stadt Halle (Saale) hat die Schließung der Musikschule während der Schulferien bisher praktiziert.

Die für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Ferienregelungen gehen weit über den gesetzlichen Urlaubsanspruch der Musiklehrer/in hinaus (ca. 60 Tage Schulferien). Die über den individuellen Urlaubsanspruch hinausgehende Ferienzeit wird als Ferienüberhang bezeichnet. Da in dieser Zeit kein Unterricht erteilt wird, entsteht eine Differenz zu der geschuldeten Arbeitszeit.

Beispiel:

Bei 39 Schulwochen und 30 Ustd. pro Woche erbringt ein Musiklehrer 1170 Ustd.

Es entsteht eine Differenz von 204 Ustd. zur geschuldeten Unterrichtszeit.

Diese Differenz zu den tatsächlich zu leistenden Ustd. ist der Ferienüberhang.

Dieser Ferienüberhang kann durch zwei Maßnahmen kompensiert werden.

I. Dem Musikschullehrer wird eine höhere Unterrichtsverpflichtung abverlangt.

Diese Verteilung des Ferienüberhangs kann der Arbeitgeber im Wege des Direktionsrechts vornehmen.

II. Bei gleichbleibender Unterrichtsverpflichtung erhält der Musiklehrer weniger Entgelt.

Nach mehreren BAG-Urteilen ist die Variante **I** zu favorisieren.

Die Stadt Halle (Saale) hat sich hier zur Umsetzung der Variante I entschieden. Das heißt, dass die Musikschullehrer/der Musikschullehrerinnen ab dem Schuljahr 2004/2005 die Differenz zur geschuldeten Unterrichtszeit zu erbringen haben.

Das Fachkonzept geht von der Vollbeschäftigung der Musiklehrer/innen aus. Hier ist zu beachten, dass durch den Leiter des Konservatoriums eine individuelle Anpassung auf den derzeit geltenden Tarifvertrag der Stadt bzw. auf die evtl. abgeschlossenen Einzelvereinbarungen der Musiklehrer/innen durchgeführt werden muss.

Zu dieser Verfahrensweise der Umsetzung des Ferienüberhangs gibt es eine große Anzahl LAG- und BAG- Urteile. Alle gehen davon aus, dass der Arbeitgeber das Recht besitzt, den Ferienüberhang einzufordern, auch wenn er lange Zeit davon keinen Gebrauch gemacht hat. Die Musiklehrer/innen erhalten auch für diejenige Zeit monatliches Gehalt, in der kein Unterricht erteilt wird.

Die Abarbeitung des Ferienüberhangs würde sich bei weiterem Aufschieben auf das verbleibende Schuljahr zusammendrängen. D.h., der Unterricht pro Tag würde sich dann bis in die Nachtstunden hinziehen. Wenn der Ferienüberhang nicht abgearbeitet werden würde, würde die Stadt bezahlen, ohne eine Leistung dafür zu erhalten.

Die o.g. Gründe bilden die Veranlassung des Einrichtungsleiters, die Abarbeitung des Ferienüberhangs bereits ohne Beratung im Lenkungsausschuss umzusetzen. Gleichwohl wird das Fachkonzept in der nächsten Sitzung des Lenkungsausschusses vorgestellt werden.

Zu 2.

Der Vergleich mit anderen Musikschulen im Bezug auf die Umsetzung des Ferienüberhangs ist nicht so einfach möglich, da die Kennzahlen nicht öffentlich zugänglich gemacht werden.

Eine Aussage über den Durchschnitt in der Bundesrepublik stellt sich wie folgt dar:

Von ca. 980 Musikschulen des Verbandes deutscher Musikschulen wird an 465 Musikschulen der Ferienüberhang umgesetzt:

bis zu 2 Std. á 45 Minuten:	29 Musikschulen
2 Std. bis 3 Std. á 45 Minuten:	181 Musikschulen
3 Std. bis 4 Std. á 45 Minuten:	135 Musikschulen
4 Std. bis einschließlich 5 Std. á 45 Minuten:	120 Musikschulen

Eine Aussage darüber, ob bei dieser Zusammenstellung eine Differenzierung zwischen Unterrichtsstunden und Projekten vorgenommen wird, kann nicht getroffen werden.

gez. Dr. habil. Hans-Jochen Marquardt
Beigeordneter für Kultur, Bildung und Sport

Wortprotokoll:

Frau **Dr. Bergner**, CDU-Fraktion, äußerte, mit der Antwort der Verwaltung sei sie nicht ganz zufrieden. Sie schlage vor, das Fachkonzept eingehend im Kulturausschuss zu diskutieren.

Die Antwort der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

